



# Information

Stand: 11 / 2016

## Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Fehlgeschlagene(r) Erstanmeldung / gesperrter Abruf der ELStAM durch den aktuellen Arbeitgeber

Was kann beim Arbeitgeber passieren?	
■	Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer bei <b>Beschäftigungsbeginn nicht</b> im ELStAM-Verfahren <b>anmelden</b> .
■	Der Arbeitgeber erhält für einen im ELStAM-Verfahren angemeldeten Arbeitnehmer den Hinweis, dass ein <b>Abruf</b> der ELStAM ab einem bestimmten Datum <b>nicht</b> möglich ist.

Möglicher Ursachen für diese Fehlerhinweise	Was ist vom Arbeitnehmer zu tun?
1. Das <b>Finanzamt</b> hat den Abruf der ELStAM vorübergehend <b>gesperrt</b> , weil es dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgestellt hat (z. B. bei einer von den ELStAM abweichenden Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge).	Die vom Finanzamt ausgestellte und Ihnen ausgehändigte oder zugesandte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist <b>unverzüglich</b> dem Arbeitgeber <b>vorzulegen</b> . Diese ersetzt bis auf weiteres den elektronischen Abruf der ELStAM. Andernfalls muss der Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug die Steuerklasse VI anwenden.
2. Der Arbeitnehmer ist laut den der Finanzverwaltung übermittelten Daten nicht im Inland gemeldet, weil sich z. B. sein Wohnsitz im <b>Ausland</b> befindet oder befand.	<b>a) Wohnsitz befindet sich tatsächlich im Ausland:</b> In diesen Fällen ist beim Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (nur Steuerklassen I und VI) oder für erweitert unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (Steuerklassen I bis VI) zu beantragen. Entsprechende Antragsvordrucke sind unter <a href="http://www.lfst-rlp.de/vordrucke">www.lfst-rlp.de/vordrucke</a> (Rubrik „Lohnsteuer“ / „Arbeitgeber“) abrufbar. Hinweis: Das für das Landesamt für Finanzen (LfF) zuständige Betriebsstättenfinanzamt ist das Finanzamt Koblenz ( <a href="http://www.finanzamt-koblenz.de">www.finanzamt-koblenz.de</a> ) <b>b) Wohnsitz befindet sich tatsächlich in Deutschland</b> (z. B. Arbeitnehmer ist inzwischen wieder ins Inland gezogen): Der Arbeitnehmer sollte sich mit seinem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen, um die Unstimmigkeit zu klären. Sofern ein Wohnsitzwechsel vorausgegangen ist, sollte sich der Arbeitnehmer mit der für ihn zuständigen Meldebehörde in Verbindung setzen und die erneute Übermittlung seiner Daten an das Bundeszentralamt für Steuern erbeten. Im Anschluss daran kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im ELStAM-Verfahren anmelden.

3.	Der Wohnsitz des Arbeitnehmers ist unbekannt, weil er sich nicht ordnungsgemäß bei der Meldebehörde angemeldet hat (z. B. bei einem Umzug) oder von dieser von Amtswegen abgemeldet wurde.	Der Arbeitnehmer muss sich an seine Meldebehörde wenden und dieser seinen aktuellen Wohnsitz in Deutschland mitteilen. Im Anschluss daran kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im ELS-tAM-Verfahren anmelden.
4.	Der Arbeitnehmer ist verstorben und dem Arbeitgeber / Lohnbüro ist diese Tatsache noch nicht bekannt.	Die Angehörigen des Arbeitnehmers sollten sich mit dem Arbeitgeber / Lohnbüro in Verbindung setzen.
5.	<p>a) Der Arbeitnehmer hat den Abruf der ELStAM beim Finanzamt <b>allgemein</b> oder nur für bestimmte Arbeitgeber, zu denen auch der abrufende Arbeitgeber gehört, sperren lassen.</p> <p>b) Der Arbeitnehmer hat beim Finanzamt eine sog. <b>Positivliste</b> der Arbeitgeber (= Liste der Steuernummern der betreffenden lohnsteuerlichen Betriebsstätten) hinterlegt, die seine ELS-tAM abrufen dürfen und der abrufende Arbeitgeber ist in dieser Liste nicht enthalten oder die Steuernummer des Arbeitgebers hat sich geändert.</p>	<p>Der Arbeitnehmer kann die Aufhebung der Sperre beim Finanzamt beantragen oder den aktuellen Arbeitgeber vom Finanzamt in die Positivliste aufnehmen lassen.</p> <p>Entsprechende Antragsvordrucke sind unter <a href="http://www.lfst-rlp.de/vordrucke">www.lfst-rlp.de/vordrucke</a> (Rubrik „Lohnsteuer“ / „ELStAM“) abrufbar.</p> <p>Andernfalls muss der Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug die Steuerklasse VI anzuwenden.</p>